



Billard-Verband Westfalen e.V.

Rechts- und Strafordnung

Stand 09/2016

Änderungen zu vorherigen Version sind **rot** gekennzeichnet

Billard-Verband Westfalen e.V.

Copyright © BVW e.V.



Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINES	1
1.1	Grundregel	1
1.2	Rechtsorgane	1
1.3	Rechtsgrundlagen	1
1.4	Ermessensentscheidungen	1
II.	VERFAHRENSREGELN	1
2.1	Öffentlichkeit	1
2.2	Sitzungsrecht	2
2.3	Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern der Rechtsorgane	2
2.4	Anträge	2
2.5	Rechtsmittel und Verfahren	2
2.5.1	Widerspruch	2
2.5.2	Einspruch	3
2.5.3	Berufung	3
2.5.4	Verfahren	3
2.6	Kostenvorschuss	3
2.7	Fristen, Zustellung, Vollstreckbarkeit	3
2.8	Wiedereinsetzung	3
2.9	Kosten	4
2.10	Beweiserhebung	4
2.11	Strafverschärfung	4
2.12	Verjährung	4
2.13	Zivilprozessordnung	5
III.	VERFAHREN VOR DEM SCHIEDSGERICHT UND EG	5
3.1	Zuständigkeit	5
3.2	Beschlussfähigkeit	5
3.3	Einzelrichterentscheidungen	5
3.4	Vorbereitung der Verhandlung	5
3.5	Beiladung	6
3.6	Ablauf der Verhandlung	6
3.7	Entscheidungen	6
3.8	Schriftliches Verfahren	7
3.9	Einstweilige Anordnungen	7
IV.	WIEDERAUFNAHME	8
V.	STRAFEN	8
5.1	Strafarten	8
5.2	Zuständigkeiten	8
5.3	Ausschlussverfahren	8
5.4	Verfahren bei Strafen durch die Sportwarte, Präsidium und SG	9
5.5	Rechtsgrundlagen	9



Inhaltsverzeichnis

5.6	Maßnahmen bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung (ADO)	9
5.7	Sofortige Vollziehung	10
VI.	IN-KRAFT-TRETEN	10
	Anlage 1 Strafenkatalog	12



I. ALLGEMEINES

1.1 Grundregel

- (1) Der BVW übt im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß Tz. V. der Satzung eine eigene Gerichtsbarkeit aus.
- (2) Der Gerichtsbarkeit des BVW unterliegen keine Streitigkeiten
 - a) die sich aus den Rechtsbeziehungen der Regionalverbände zu ihren Untergliederungen ergeben,
 - b) für die ein Rechtsorgan eines übergeordneten Verbandes zuständig ist.

1.2 Rechtsorgane

- (1) Die Rechtsprechung wird von den zuständigen Rechtsorganen ausgeübt. Rechtsorgane sind das Schiedsgericht und das Ehrengericht.
- (2) Durch Austritt kann sich der Betroffene der Bestrafung nicht entziehen; die Strafe gilt bei Wiedereintritt fort.
- (3) Die Rechtsorgane sind gegenüber dem BVW unabhängig und nur an die Rechtsgrundlagen gebunden.

1.3 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind alle vom BVW oder übergeordneten Institutionen erlassenen Satzungen und Ordnungen einschließlich Richtlinien und Bestimmungen.

1.4 Ermessensentscheidungen

Ermessensentscheidungen der Organe können nur auf Nichtgebrauch oder Fehlgebrauch des Ermessens überprüft werden.

Liegt ein Verstoß dagegen vor, sind aber mehrere Entscheidungsmöglichkeiten rechtlich zulässigerweise gegeben, so hebt das Gericht die Entscheidung auf und gibt sie unter Bekanntgabe seiner Rechtsauffassung zur erneuten Entscheidung an das zuständige Organ zurück

II. VERFAHRENSREGELN

2.1 Öffentlichkeit

Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind für alle Zugehörigen zum BVW öffentlich, ansonsten nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann in besonderen Fällen die Zahl der Zuhörer begrenzen oder die Öffentlichkeit ausschließen, nicht aber die Parteien und deren Vertreter.



2.2 Sitzungsrecht

Dem Verhandlungsleiter steht das Sitzungsrecht zu, er kann Personen nach vorausgegangener Verwarnung wegen ungebührlichen Verhaltens aus dem Sitzungssaal verweisen.

2.3 Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern der Rechtsorgane

(1) Mitglieder der Rechtsorgane sind in Angelegenheiten, für die sie als Zeuge in Frage kommen oder die

- sie selbst oder Angehörige
- ihre eigene oder mitgetragene Entscheidung
- eine von Ihnen kraft Gesetz oder Vollmacht vertretene Partei

unmittelbarbetreffen, von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen.

Als Angehörige gelten der Verlobte, der Ehegatte, der frühere Ehegatte, Verwandte oder Verschwägerete in gerader Linie, Geschwister und deren Kinder, Ehegatten der Geschwister, Geschwister der Ehegatten und Geschwister der Eltern.

(2) Mitglieder eines Rechtsorganes können auf Antrag einer Partei wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Antrag ist zu begründen und kann nur vor der Verkündung einer Entscheidung gestellt werden. über den Antrag entscheidet bei Einzelrichterentscheidungen der Einzelrichter selbst, ansonsten die übrigen Mitglieder des Rechtsorganes. Stimmgleichheit bedeutet Befangenheit.

(3) Ein Mitglied eines Rechtsorganes kann sich in begründeten Fällen selbst wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen.

2.4 Anträge

(1) Anträge auf Bestrafung können stellen

- a) die Regionalverbände
- b) die Mitgliederversammlung
- c) Mitglieder des Präsidiums
- d) die Westfälische Billard-Jugend, soweit es ihren Verantwortungsbereich betrifft

(2) Die Antragstellung erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle. Sie muss die Parteien bezeichnen und eine Begründung enthalten. Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, muss ein bestimmter Antrag nicht gestellt werden.

2.5 Rechtsmittel und Verfahren

2.5.1 Widerspruch

Der Betroffene kann gemäß Tz 3.6.2 Abs. (1) Buchstabe a) der Satzung Widerspruch gegen Entscheidungen eines Ressortinhabers beim Präsidium einlegen.

Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erfolgt die Einleitung eines Verfahrens nach Tz III. vor dem SG.



2.5.2 Einspruch

Der Betroffene kann gemäß Tz 3.6.2 der Satzung Einspruch beim Ehrengericht einlegen.

2.5.3 Berufung

Der Betroffene kann gemäß Tz 3.7.2 der Satzung Berufung gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes beim Ehrengericht einlegen.

2.5.4 Verfahren

Die Rechtsmittelinlegung erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle. Sie muss die Parteien des Verfahrens und die angefochtene Entscheidung bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag nebst dessen Begründung enthalten. Beweismittel sind zu benennen, Urkunden in Ablichtung beizufügen.

2.6 Kostenvorschuss

Anträge werden nur behandelt, wenn ein Kostenvorschuss in Höhe von 125,00 Euro innerhalb der Rechtsmittelfrist gemäß Tz 2.7 Abs. (1) eingezahlt werden.

2.7 Fristen, Zustellung, Vollstreckbarkeit

- (1) Rechtsmittel können nur mittels eingeschriebenen Briefes innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Vorinstanz eingelegt werden. Es zählt der Eingang auf der Geschäftsstelle.
Die Zustellung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes und gilt drei Tage nach Datum des Poststempels als bewirkt.
- (2) Widerspruch, Einspruch und Berufung haben aufschiebende Wirkung, sofern gleichzeitig mit ihrer Einlegung der erforderliche Kostenvorschuss gem. Tz. 2.6 eingezahlt wird.
Die Einzahlung ist durch Beifügung eines aussagekräftigen Beleges nachzuweisen.
- (3) Wird innerhalb der Frist Widerspruch, Einspruch oder Berufung nicht erhoben, sind die Entscheidungen vollstreckbar. Verspätet eingelegte Widersprüche, Einsprüche und Berufungen sind unzulässig und haben keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Die Entscheidungen des Ehrengerichtes sind endgültig und mit ihrer Zustellung vollstreckbar.

2.8 Wiedereinsetzung

- (1) Erfolgt die Nichteinhaltung der Frist ohne Verschulden des Betroffenen, wird ihm durch den Vorsitzenden Wiedereinsetzung gewährt. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist zusammen mit dem Rechtsmittel binnen einer Frist von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Der Kostenvorschuss ist in dieser Frist einzuzahlen.
- (2) Die Entschuldigungsgründe sind glaubhaft zu machen und auf Verlangen durch Übersendung geeigneter Unterlagen, z. B. Urkunden oder schriftlicher Zeugenaussagen, zu belegen.
Auf Antrag kann der Vorsitzende in begründeten Fällen die Vollstreckung aussetzen.



2.9 Kosten

- (1) Widerspruchsverfahren sind bis zur Weiterleitung an das Schiedsgericht kostenfrei.
- (2) Bei Verfahren vor dem Schiedsgericht und dem Ehrengericht bestehen die Kosten aus
 - a) einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 50,00 Euro und allen anfallenden Telefon- und Portokosten
 - b) den nach der Finanzordnung anfallenden Reisekosten für alle tätigen Mitglieder des Rechtsorganes und alle geladenen Zeugen.
 - c) den Kosten für Gutachten und Sachverständige
- (3) Die unterliegende Partei trägt die Kosten des Verfahrens. Im Falle eines teilweisen Obsiegens/Unterliegens sind die Kosten im Verhältnis zu teilen. Einer Partei können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn die andere nur zu einem geringen Teil unterliegt.
- (4) Die Kosten einer Partei selbst und die Kosten ihrer Vertreter, auch von Rechtsbeiständen werden nicht erstattet.
Aufwendungen, die einem Beteiligten durch eigenes Verschulden oder Verschulden seines Vertreters entstehen, hat dieser selbst zu tragen.

2.10 Beweiserhebung

- (1) Die Rechtsorgane erheben Beweis durch
 - a) Augenschein
 - b) Urkunden
 - c) Gutachten von Sachverständigen
 - d) schriftliche oder mündliche Zeugenaussagen.
- (2) Geladene Zeugen, die dem BVW angehören, sind verpflichtet zu erscheinen. Bleiben diese der Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt fern, kann durch den Vorsitzenden gegen sie ein Ordnungsgeld in Höhe von 100,00 Euro verhängt werden.
Die Einholung eines Gutachtens und die Ladung von Zeugen kann von der Zahlung eines gesonderten Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

2.11 Strafverschärfung

Von der Vorinstanz verhängte Strafen können im Rechtsmittelverfahren nicht erhöht werden.

2.12 Verjährung

- (1) Vorfälle, die zur Zeit der Anrufung eines Rechts- oder Straforganes um mehr als ein Jahr zurückliegen, sind verjährt.
- (2) Für die Verjährung von finanziellen Forderungen des BVW und gegen sie gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes (§§ 194 ff. BGB)



2.13 Zivilprozessordnung

Soweit diese Rechts- und Strafordnung keine Regelung trifft, gelten die allgemeinen Grundsätze der Zivilprozessordnung sinngemäß.

III. VERFAHREN VOR DEM SCHIEDSGERICHT UND EG

3.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten des Schiedsgerichtes und des Ehrengerichtes sind in der Satzung geregelt.

3.2 Beschlussfähigkeit

Schiedsgericht und Ehrengericht sind beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Leitung muss vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter übernommen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3.3 Einzelrichterentscheidungen

Entscheidungen können als Einzelrichterentscheidungen ergehen

- in Angelegenheiten von Einsprüchen gegen Strafbescide von Sportwarten,
- in Fällen eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

3.4 Vorbereitung der Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende bereitet die Verhandlung vor und trifft die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere
 - a) Einholung ergänzender schriftlicher Stellungnahmen
 - b) Einholung schriftlicher Zeugenaussagen und gegebenenfalls Gutachten
 - c) Anforderung erforderlicher Vorschüsse
 - d) Ladung der Beisitzer, Parteien und Zeugen
- (2) Zur schriftlichen Stellungnahme kann eine angemessene Frist gesetzt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist kann das Vorbringen als verspätet zurückgewiesen werden, wenn sich dadurch der Verfahrensgang verzögert. Darauf ist bei der Fristsetzung gesondert hinzuweisen.
- (3) Stellt der Vorsitzende fest, dass der allgemeine Kostenvorschuss voraussichtlich nicht zur Abdeckung der Verfahrenskosten ausreicht, kann die Anberaumung der mündlichen Verhandlung von der Einzahlung eines weiteren angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.

Dies gilt insbesondere für die Ladung von Zeugen und die Einholung von Sachverständigen-gutachten. Hier kann zur Zahlung des Kostenvorschusses eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt werden. Nichteinhaltung der Frist kann Verlust des Beweismittels nach sich ziehen. Darauf ist bei Fristsetzung gesondert hinzuweisen.



- (4) Die Ladung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende auch mündlich oder telefonisch laden und die Frist bis zu 3 Tage verkürzen. Ist anzunehmen, dass ein Mitglied wegen Besorgnis der Befangenheit ausscheidet, soll vorsorglich ein Ersatzmitglied eingeladen werden.

3.5 Beiladung

Sind von einem Verbandsrechtsstreit mit dem BVW Dritte betroffen, so sind sie unter Übersendung der Schriftsätze über das Verfahren zu informieren. Sie haben das Recht, im Termin anwesend zu sein, jedoch keinen Anspruch auf Erstattung entsprechender Kosten. Sie können zu dem Verfahren Anträge stellen. Die Einlegung eines Rechtsmittels ist dann zulässig, wenn gegen den Rechtsspruch der Vorinstanz keinerlei anderweitige Abhilfemöglichkeit besteht. In diesem Fall gelten die allgemeinen Regeln.

Entsprechendes gilt bei Verfahren, an denen der BVW direkt nicht beteiligt ist.

3.6 Ablauf der Verhandlung

- (1) Schiedsgericht und Ehrengericht entscheiden in der Regel nach mündlicher Verhandlung. Gegen ordnungsgemäß geladene Beteiligte kann auch in Abwesenheit verhandelt werden.
- (2) Die mündliche Verhandlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (3) über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das den wesentlichen Gang des Verfahrens und insbesondere die Aussagen von Zeugen beinhaltet. Die Entscheidung ist in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Verhandlungsleiter zu unterzeichnen.
- (4) Den Parteien ist ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte zu erklären. Eine Entscheidung darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Parteien sich äußern konnten.

3.7 Entscheidungen

- (1) Schiedsgericht und Ehrengericht entscheiden durch Beschluss oder Urteil. Während des gesamten Verfahrens ist auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.
- (2) Die Entscheidungen werden in geheimer Beratung und Abstimmung getroffen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Abstimmungsergebnis ist nicht in das Protokoll aufzunehmen.
- (3) Die Entscheidung ist anschließend vom Verhandlungsleiter zu verkünden und kurz zu begründen. Sie ist schriftlich abzusetzen und den Parteien zuzustellen.



- (4) Die schriftliche Entscheidung muss enthalten
- a) die Bezeichnung der Parteien und deren Bevollmächtigten
 - b) Ort und Datum der Verhandlung bzw. die Feststellung, dass im schriftlichen Verfahren entschieden wurde
 - c) die Namen aller mitwirkenden Mitglieder des Schiedsgerichtes bzw. EG
 - d) den Tenor der Entscheidung
 - e) eine Entscheidung, wer die Verfahrenskosten zu tragen hat und ob der Kostenvorschuss vom BVW zurückzuerstatten ist
 - f) eine Begründung des Tenors und der Kostenentscheidung
 - g) die Unterschrift des Versammlungsleiters.

3.8 Schriftliches Verfahren

- (1) In geeigneten Fällen kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden, wenn
- a) die Zustimmung der Parteien des Rechtsstreites dazu vorliegt
 - b) der Vorsitzende der Ansicht ist, dass ein Antrag offensichtlich unzulässig begründet oder nicht begründet ist
 - c) in Fällen eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.
- (2) Sofern keine Einzelrichterentscheidung zulässig ist, kann die Entscheidung der übrigen Beisitzer im schriftlichen Umlaufverfahren eingeholt werden.
- (3) In den Fällen der Tz. 3.8 Abs. (1) Buchstabe b) ist dem Betroffenen unter Darlegung der Rechtsauffassung des Vorsitzenden Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

3.9 Einstweilige Anordnungen

- (1) In begründeten Fällen von besonderer Dringlichkeit kann der Vorsitzende auf Antrag ohne Durchführung der mündlichen Verhandlung eine einstweilige Anordnung erlassen. Der Gegenpartei soll nach Möglichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (2) Die besondere Dringlichkeit sowie der zugrunde liegende Anspruch ist glaubhaft zu machen und nach Möglichkeit durch die gleichzeitige Übersendung schriftlicher Unterlagen zu belegen. Der Kostenvorschuss von 125,00 Euro muss auch hier eingezahlt werden.
- (3) Sollte die Entscheidung des einstweiligen Anordnungsverfahrens abgeändert werden, so bestehen in keinem Falle Regressansprüche gegen den BVW oder die Mitglieder des Rechtsorganes.



IV. WIEDERAUFNAHME

- (1) Stellt sich nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens heraus, dass ein Zeuge bewusst die Unwahrheit gesagt hat und beruht die Entscheidung darauf oder findet sich erst nachträglich eine Urkunde auf, aus der sich eine andere Sachbeurteilung ergibt, so hat der Unterlegene das Recht, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu betreiben.
- (2) Der Antrag muss binnen vier Wochen nach Kenntnis der geänderten Umstände gestellt werden, es gelten die allgemeinen Regeln.
- (3) Entscheidungen, die länger als ein Jahr zurückliegen, können nicht mehr angefochten werden.

V. STRAFEN

5.1 Strafarten

Die zulässigen Strafarten ergeben sich aus Tz. 5.2 Abs. (1), Abs. (3) und Abs. (5) der Satzung.

5.2 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten der Straforgane ergeben sich aus Tz. 5.2 Abs. (2), Abs. (4) und Abs. (5) der Satzung.

5.3 Ausschlussverfahren

- (1) Über den Ausschluss eines Regionalverbandes aus dem BVW entscheidet die Mitgliederversammlung.
Das Ausschlussverfahren kann auf Beschluss des Präsidiums oder eines Regionalverbandes eingeleitet werden.
- (2) Der Antrag auf Einleitung des Ausschlussverfahrens soll zumindest zwei Monate vor Stattfinden der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle eingehen und mit einer Begründung versehen sein. Beweismittel sind beizufügen, Zeugen zusammen mit dem Antrag zu benennen.
- (3) Der Antrag ist allen Regionalverbänden unverzüglich zuzuleiten. Die Zuleitung an den betroffenen Regionalverband erfolgt gegen Zustellungsnachweis unter Hinweis darauf, dass im Falle seines Fernbleibens auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann.
Anträge zu diesem Tagesordnungspunkt können mit einer Frist bis zu zwei Wochen vor Stattfinden der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- (4) Die Vorbereitung und Leitung der Verhandlung obliegt dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung einem der Vizepräsidenten. Dieser lädt die benannten Zeugen, er kann auch von Amts wegen Beweiserhebungen durchführen.



- (5) Auf der Mitgliederversammlung hat zunächst der Antragsteller das Recht zur mündlichen Erläuterung, der Antragsgegner zur Erwiderung. Dem Präsidenten, den übrigen Präsidiumsmitgliedern und sodann den Regionalverbänden steht in dieser Reihenfolge das Fragerecht zu. Zeugen werden zunächst vom Präsidenten vernommen. Dem Antragsteller, dem Antragsgegner, den übrigen Mitgliedern des Präsidiums und den Regionalverbänden steht in dieser Reihenfolge das Fragerecht zu.
- (6) Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt durch 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Antragsteller und Antragsgegner sind nicht stimmberechtigt. Zur Entscheidungsfindung kann auch entsprechend Tz. 3.2.2 Abs. (3) der Satzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Hierbei gelten die vorgenannten Fristen.

5.4 Verfahren bei Strafen durch die Sportwarte, Präsidium und SG

- (1) Soweit Straftatbestände schon in Satzung und Ordnungen bzw. durch Beschlüsse der Organe des BVW konkretisiert wurden, können sie in einem Strafenkatalog (Anlage 1) aufgeführt werden.
- (2) Die Sportwarte sprechen die ihnen zustehenden Sanktionen auf Antrag der hierzu nach Tz. 2.4 Abs. (1) berechtigten Organe oder aus eigener Initiative aus.
- (3) Das Präsidium spricht die ihm zustehenden Sanktionen auf Antrag der hierzu nach Tz. 2.4 Abs. (1) berechtigten Organe oder aus eigener Initiative aus.
- (4) Das Schiedsgericht wird auf Antrag der hierzu nach Tz. 2.4 Abs. (1) berechtigten Organe, auf Antrag eines Sportwartes oder aus eigener Initiative tätig.
- (5) Die von den Sportwarten, dem Präsidium oder dem Schiedsgericht verhängten Sanktionen werden per Strafbescheid ausgesprochen.
- (6) Der Strafbescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

5.5 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für den Ausspruch von Strafen ist insbesondere Tz 5.2 der Satzung. Zu ahndende Tatbestände können auch in nachrangige Ordnungen sowie in die Ausschreibungen für Einzel- und Mannschaftswettbewerbe sowie von Turnieren aufgenommen werden. Strafverschärfungen können in nachrangigen Bestimmungen nicht vorgenommen werden.

5.6 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung (ADO)

Im Falle von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen der DBU, soweit die DBU gemäß Anti-Doping-Bestimmungen die zuständige Anti-Doping-Organisation ist, ergeben sich die jeweiligen Maßnahmen/Strafen gem. Tz. 5.1 Abs. (3) und 5.2 Abs. (5) der Satzung aus der Anti-Doping-Ordnung der DBU.



5.7 Sofortige Vollziehung

In offensichtlichen Fällen kann das zuständige Organ die sofortige Vollziehung der von ihm verhängten Strafe anordnen. Ein Einspruch hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Dem Betroffenen steht gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung das Recht gemäß Tz. 3.9 (einstweilige Anordnung) zu. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann nur in Verbindung mit dem Hauptantrag bzw. später gestellt werden. Wenn der Hauptantrag schlüssig scheint und besondere Nachteile glaubhaft gemacht werden, kann die aufschiebende Wirkung vom Vorsitzenden angeordnet werden. Der Kostenvorschuss fällt nur einmal an.

VI. IN-KRAFT-TRETEN

Vorstehende Rechts- und Strafordnung wurde am 02.12.2007 von der Mitgliederversammlung neu gefasst.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.01.2010 wurden die Tzn. 5.1, 5.2, 5.6 und VI. geändert und sind mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2010 wurde die Anlage 1 geändert und ist mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.09.2016 wurde die Anlage 1 geändert und ist mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.



Anlage 1

STRAFENKATALOG

Nr.	Tatbestand	Rechtsgrundlage	Strafe
1	Nichtantreten von Sportlern bei Einzelmeisterschaften 1. und 2. Verstoß	Tz. 2.3 (3) STOA Tz. 2.2 (4) SPP Tz. 5.5 (1) a) - d) SPK Tz. 5.5 (1) a) - c) SPP Tz. 2.5 (1) a) - c) SPS	50,00 €
2	Nichtantreten von Sportlern bei Einzelmeisterschaften 3. Verstoß	Tz. 2.2 (4) SPP Tz. 5.5 (2) SPK, SPP Tz. 2.5 (1) a) - c) SPS	50,00 € *)
*) und Sperre für alle Einzelmeisterschaften der lfd. und der folgenden Saison			
3	Nichtantreten von Mannschaften (je Begegnung)	Tz. 3.5 (1) STOA Tz. 3.6 (2) STOA Tz. 3.7 (2) STOA Tz. 4.6 (1) SPK, SPP Tz. 4.6 (2) SPP Tz. 2.4 (1) SPS	100,00 €
4	Antreten mit unvollständiger Mannschaft	Tz. 4.4 (4) SPP Tz. 2.4 (5) SPS	25,00 €
5	Antreten mit unvollständiger Mannschaft an einem der letzten drei Spieltage (je Begegnung)	Tz. 4.4 (5) SPP	100,00 €
6	Abmeldung von Mannschaften bzw. dreimaliger Nichtantritt zu einer Begegnung	Tz. 3.5 (1) STOA Tz. 4.6 (3), (4) und (5) SPK, SPP Tz. 2.4 (2), (3) und (4) SPS	300,00 €
7	Antreten ohne gültigen Mannschaftspass	Tz. 3.2 (2) SPP, SPS	25,00 €
8	Einsatz eines nicht spielberechtigten Sportlers	Tz. 3.3 (4) STOA	50,00 €
9	Verweigerung der Schiedsrichtertätigkeit	Tz. 4.2 (4) STOA	25,00 €
10	Nicht ordnungsgemäße Spielkleidung	Tz. 1.2 (5) STOA	25,00 €
11	Nichtabgabe/-eingabe, verspäteter/fehlerhafter Abgabe/Eingabe des Spielberichtes/des Ergebnisses /-ergebnisses bzw. Nichtbenutzung des vom BVW vorgegebenen Spielberichtes	Tz. 3.4 (1) und (2) STOA Tz. 4.5 (2) und (3) SPK Tz. 4.5 (2) und (3) SPP Tz. 3.7 (3) SPS	je 25,00 €

STOA = Sport- und Turnierordnung Allgemeiner Teil
SPK = Sportprogramm Karambol
SPP = Sportprogramm Pool
SPS = Sportprogramm Snooker